

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Bestsellers B.V. in Veenendaal (Niederlande)

1. Allgemeines
 - 1.1 Alle unsere Angebote und Transaktionen erfolgen unter nachstehenden Bedingungen.
 - 1.2 Die Anwendbarkeit von allgemeinen Bedingungen von Abnehmern oder Dritten ist ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn etwas anderes wurde schriftlich vereinbart. Eine solche Ausnahme ist nur anwendbar für die Transaktion, auf die sie sich bezieht.
 - 1.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen aus welchem Grunde auch immer ihrer bindenden Kraft entbehren, so bleiben die übrigen Bestimmungen unverkürzt in Kraft.
2. Angebote
 - 2.1 Alle unsere Angebote sind stets unverbindlich.
 - 2.2 Aufträge, die telefonisch oder schriftlich oder aber über unsere Vertreter oder Agenten erteilt werden, sind für uns nur dann bindend, wenn diese schriftlich durch uns bestätigt wurden oder aber von dem Zeitpunkt an, zu dem durch uns mit deren Ausführung begonnen wurde.
 - 2.3 Die in unseren Angeboten, Vorratslisten, Reklamematerial, Entwurfzeichnungen, Modellen, fotografischen Aufnahmen, Mustern, Entwürfen usw. genannten Maße, Gewichte, technischen Angaben und wiedergegebenen Abbildungen gelten lediglich als annähernde Beschreibung und sind gänzlich unverbindlich.
3. Preise
 - 3.1 Die in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Preise verstehen sich ab Lager, ausschließlich MwSt. (BTW) und ausschließlich Verpackungskosten (es sei denn, die Sachen werden von uns in der Fabriksverpackung geliefert, deren Kosten uns durch unseren Lieferanten nicht gesondert in Rechnung gestellt wurden).
 - 3.2 Alle durch uns in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Preise basieren auf den zum Zeitpunkt dieser Angebote oder Auftragsbestätigungen für uns geltenden Einkaufspreise, auf dem Kurs der betreffenden ausländischen Währung, die in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen genannt wird, auf Einfuhrzöllen und mit diesen gleichzustellenden Abgaben, Versicherungstarifen, Frachtkosten, Steuern, Margeregelungen u.ä. Im Falle der Änderung eines oder mehrerer der vorstehend genannten Faktoren sind wir berechtigt, diese Änderungen dem Abnehmer in der betreffenden Verkaufsfaktur zu berechnen.
4. Risiko
 - 4.1 Das Risiko für die von uns zu liefernden Sachen ist von dem Zeitpunkt an, zu dem die Sachen unsere Lager verlassen, für den Abnehmer oder aber, bei Lieferung über Dritte, zu dem sie die Fabriken oder Lager dieser Dritten verlassen haben.
5. Lieferung
 - 5.1 Vorbehaltlich ausdrücklicher anderer schriftlicher Vereinbarungen ist eine vereinbarte Lieferfrist keine äußerste Frist, sondern gilt nur annäherungsweise.
 - 5.2 Die Überschreitung vereinbarter Lieferfristen, aufgrund welcher Ursache diese auch immer geschieht, berechtigt den Abnehmer nicht - und zwar auch nicht nach Inverzugsetzung - zur Vertragsauflösung, zum Schadenersatz und/oder zum Aufschub.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Bestsellers B.V. in Veenendaal (Niederlande)

- 5.3 Wird eine Bestellung in Teilen ausgeliefert, so sind wir berechtigt, je Teillieferung die Zahlung zu verlangen. In solch einem Falle wird je Teillieferung eine Rechnung geschickt.
- 5.4.1 Bei höherer Gewalt und anderen Umständen solcher Art, daß die Durchführung eines Vertrags für uns unmöglich ist oder nicht mit Fug und Recht von uns verlangt werden kann, sind wir berechtigt, die Durchführung der von uns zu erbringenden Leistung für eine durch uns zu bestimmende Periode ganz oder teilweise aufzuschieben oder aber den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, und zwar ohne daß wir dem Abnehmer gegenüber zu irgendeiner Vergütung verpflichtet sind. Sollte in solch einem Falle die Ausführung einer solchen Bestellung teilweise erfolgen, so schuldet der Abnehmer im entsprechenden Verhältnis einen Teil des Gesamtaufpreises.
- 5.5 Unter der in Paragraph 5.4 genannten höheren Gewalt und den Umständen wird unter anderem und auf jeden Fall verstanden: Krieg, Kriegsdrohung, Mobilisierung, Naturkatastrophen, Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote, Energiemangel, Forderungen seitens des Staates, Streiks, Arbeitsunruhen, Krankheit, Transportprobleme sowie auch die Umstände, daß wir - aus welchem Grund auch immer - durch unseren eigenen Lieferanten nicht in die Lage versetzt werden, liefern zu können.
6. Eigentumsvorbehalt
- 6.1 Die Eigentumsrechte von durch uns gelieferte Sachen gehen erst auf den Abnehmer über, sobald dieser die Gegenleistung (worunter nicht nur der Kaufpreis einschließlich der infolge dieser Bedingungen geschuldeten Zuschläge, Erhöhungen und Vergütungen, sondern auch eventuelle Zinsen und Kosten zu verstehen sind) für alle von uns an den Abnehmer gelieferten oder noch zu liefernden Sachen erfüllt hat.
- 6.2 Die durch uns abgelieferten Sachen, die unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen nur im Rahmen des gewöhnlichen Betriebs des Unternehmens weiterverkauft werden.
- 6.3 Der Abnehmer ist nicht befugt, die Sachen, die unter unseren Eigentumsvorbehalt fallen, zu verpfänden oder an diesen irgendein anderes Recht zugunsten Dritter zu bestellen. Sollten Dritte irgendein Recht an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen bestellen oder geltend machen wollen, so ist der Abnehmer verpflichtet, uns davon so schnell, wie dies mit Fug und Recht erwartet werden kann, in Kenntnis zu setzen.
- 6.4 Sollte der Abnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen oder sollte auf begründete Weise zu befürchten sein, daß er dies nicht tun wird, so sind wir berechtigt, gelieferte Sachen, auf denen ein Eigentumsvorbehalt ruht, beim Abnehmer oder Dritten, welche die Sachen für den Abnehmer halten, wegzuholen oder wegholen zu lassen. Der Abnehmer ist verpflichtet, dazu jegliche Mitarbeit zu gewähren, und zwar bei Unterlassung unter Androhung eines Bußgeldes von 10% des durch ihn geschuldeten Betrags pro Tag.
Es ist dem Abnehmer nicht gestattet, sich uns gegenüber auf ein Zurückbehaltungsrecht in bezug auf Aufbewahrungskosten und/oder andere Forderungen zu berufen, die der Abnehmer gegen uns hat oder behauptet, uns gegenüber zu haben.
- 6.5 Der Abnehmer ist verpflichtet, auf unsere erste Aufforderung hin:
- die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen gegen Brand, Explosions- und Wasserschaden und gegen Diebstahl zu versichern und versichert zu halten sowie uns die Police dieser Versicherung zur Einsichtnahme zu übergeben;
 - uns alle seine oder des Versicherers Ansprüche in bezug auf unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sachen auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise zu verpfänden;
 - uns die Forderungen, die er seinen Abnehmern gegenüber in bezug auf den Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen erhält, auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise zu verpfänden;
 - die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen als unser Eigentum zu kennzeichnen;

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Bestsellers B.V. in Veenendaal (Niederlande)

- e. auf andere Weise seine Mitarbeit an den geeigneten Maßnahmen zu gewähren, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechts in bezug auf die Sachen treffen wollen und die den Abnehmer nicht auf unbillige Weise beim normalen Betrieb seines Unternehmens hindern.
7. Bezahlung
- 7.1 Die Bezahlung der durch den Abnehmer geschuldeten Beträge hat innerhalb 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum ohne Verrechnung und ohne Abzug von Kosten zu erfolgen, und zwar entweder in unserer Geschäftsstelle oder auf eines unserer Giro- oder Bankkonten. Die Bezahlung auf andere Weise, insbesondere die Aushändigung an unsere Arbeitnehmer, ist nur nach einer schriftlichen Genehmigung unsererseits gültig.
- 7.2 Alle Bankgebühren, die in Verbindung mit dem internationalen Zahlungsverkehr oder durch Eröffnung und Bestätigung von Akkreditiven entstehen, gehen zu Lasten des Abnehmers.
- 7.3 Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung von uns geschuldeten Beträgen ist der Abnehmer direkt in Verzug, und zwar ohne daß dazu eine Inverzugsetzung erforderlich ist. Unbeschadet unserer Befugnis, um in dem Falle alle mit dem betreffenden Abnehmer geschlossenen Verträge als aufgelöst zu erklären und dem Abnehmer gegenüber Anspruch auf die Vergütung jeglichen Schadens, der für uns davon die Folge ist, zu erheben, hat der Abnehmer:
- a. ab dem Tag an dem der Verzug entstanden ist, Zinsen für den uns geschuldeten Betrag zu zahlen, welche anhand des gesetzlichen Zinssatzes für Handelsabkommen (Paragraph 6:119a niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch) festgestellt werden;
- b. uns alle außergerichtlichen Kosten, die bei der Eintreibung unserer Forderung entstehen, zu erstatten, wobei diese Kosten gemäß dem Inkassotarif der niederländischen Anwaltskammer festgesetzt werden;
- c. uns alle tatsächlichen Kosten zu erstatten, die uns beim Ergreifen gerichtlicher Maßnahmen zwecks Eintreibung der uns zustehenden Beträge entstehen.
- 7.4 Die durch den Abnehmer verrichteten Zahlungen dienen stets zuerst der Begleichung der zu zahlenden Kosten, daraufhin werden die geschuldeten Zinsen davon in Abzug gebracht und schließlich der älteste ausstehende Betrag, und zwar ungeachtet anderslautender Anweisungen des Abnehmers.
- 7.5.1 Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit eine Sicherheit für die rechtzeitige Bezahlung in bezug auf sowohl bereits erfolgte als noch vorzunehmende Lieferungen zu verlangen. Diese Sicherheit kann nach unserer Wahl in Form einer Vorauszahlung, einer Bankgarantie, einer Hypothek, eines Pfandes oder einer Bürgschaft geleistet werden. Wir sind auch befugt, in unserem Urteil zufolge dafür in Betracht kommenden Fällen nur gegen Nachnahme zu liefern, und zwar nötigenfalls abweichend von getroffenen Vereinbarungen.
- 7.6 Sollte der Abnehmer irgendeiner ihm aus dem mit uns geschlossenen Vertrag entstehenden Verpflichtung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommen, falls der Abnehmer dem in 7.5 genannten Antrag nicht nachkommt, sowie im Falle des Konkurses, des Zahlungsaufschubs oder Anwendung des niederländischen Gesetzes über Umschuldung natürlicher Personen (*Wet schuldsanering natuurlijke Personen*), der Entmündigung des Abnehmers oder der Stilllegung oder Liquidation seines Unternehmens, sind wir, zusätzlich zu den gesetzlichen Gründen aufgrund deren Aufhebung möglich ist, stets befugt, ohne irgendeine Verpflichtung zum Schadensersatz, unvermindert der uns ferner zustehenden Rechte und ohne daß eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist, die Transaktion, ohne daß dazu eine gerichtliche Intervention erforderlich ist, als aufgelöst zu erklären, und zwar unbeschadet unserer Schadensersatzansprüche, und wir sind alsdann ferner befugt, andere mit dem betreffenden Abnehmer laufenden Transaktionen, sofern diese noch nicht durchgeführt wurden, unter gleichen Bedingungen aufzulösen. Jede Auflösung hat stets die unverzügliche Fälligkeitstellung aller uns geschuldeten Gelder zur Folge.
8. Geistiges und gewerbliches Eigentum
- 8.1 Die in 2.3 dieser allgemeinen Bedingungen genannten Angaben dürfen ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise in welcher Form auch immer Dritten

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Bestsellers B.V. in Veenendaal (Niederlande)

zur Verfügung gestellt werden, und zwar unvermindert aller weiteren Ansprüche, die wir für geistiges und/oder gewerbliches Eigentum in bezug auf diese Angaben geltend machen können.

- 8.2 Bei der Übertretung des vorstehend unter 8.1 genannten Verbots schuldet der Abnehmer für jede Übertretung ein Bußgeld von €45.000,-, und zwar unbeschadet unseres Rechts, um die Befolgung des Verbots und/oder vollständigen Schadensersatz zu verlangen.
- 8.3 Die im vorstehenden Paragraphen genannten Angaben wie auch die Marke, das Patent, der Handelsname, das Modell, das Urheberrecht oder irgendein anderes Recht in bezug auf diese Angaben gehen nicht auf den Abnehmer über, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 8.4 Abnehmer, die uns mit der Lieferung von Sachen gemäß den von ihnen zur Verfügung gestellten oder angewiesenen Zeichnungen, Modellen, Mustern und/oder ähnlichen beauftragten, werden uns gegen jegliche Kosten und jeglichen Schaden schützen, die dadurch entstehen sollten, daß durch die Ausführung des Vertrags Rechte, die Dritten zustehen, wie etwa Markenrechte, Urheberrechte, Patentrechte usw. verletzt werden sollten.
9. Reklamationen
- 9.1 Reklamationen in bezug auf durch uns gelieferte Sachen muß der Abnehmer uns so schnell wie möglich, jedoch spätestens binnen 10 Arbeitstagen nach dem Ablieferungsdatum der Sachen - oder aber, falls es sich um verborgene Mängel handelt: binnen 10 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Mangel auf vertretbare Weise hätte konstatiert werden können - in schriftlicher Form mitteilen, wobei der Reklamation eine Abschrift des betreffenden Packzettels beigelegt zu werden hat und bei Nichteinhaltung die Gefahr des Verlustigehens aller Rechte in bezug auf irgendeine Unterlassung unsererseits besteht.
- 9.2 Die Erhebung einer Reklamation befreit den Abnehmer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung gemäß der ihm zugesandten Rechnung.
- 9.3 Rechtzeitig und in Schriftform gemeldete Beschwerden können, falls sie begründet sind, nur zum Ersatz der gelieferten Sachen führen oder aber - nach unserem Gutdünken - dazu, daß dem Abnehmer der vereinbarte Preis der mangelhaften Sachen gutgeschrieben wird.
10. Haftpflicht
- 10.1 Unbeschadet der Bestimmungen der Paragraphen 5. und 9. dieser Bedingungen haften wir nicht für Schaden, der durch von uns gelieferte Sachen oder im Zusammenhang mit diesen entstanden ist, es sei denn, dieser Schaden wurde absichtlich verursacht oder ist die Folge groben Verschuldens unseres Personals. Wir haften unsererseits keinesfalls für eine höhere Summe als für den Betrag des Kaufpreises der zur Haftpflicht führenden Sachen.
11. Anwendbares Recht / Zuständiges Gericht
- 11.1 Auf alle unsere Verträge findet niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
- 11.2 Rechtsstreitigkeiten, die aus den mit uns geschlossenen Verträgen entstehen, werden ausschließlich durch das niederländische Gericht entschieden, in dessen Amtsbezirk wir unseren Sitz oder unsere Geschäftsstelle haben.
12. Übersetzung dieser allgemeinen Bedingungen
- 12.1 Wurden diese Bedingungen in eine andere Sprache als die niederländische übersetzt, so ist im Falle der Uneinigkeit oder der Undeutlichkeit in bezug auf die Bedeutung oder die Auslegung einer oder mehrerer dieser Bestimmungen die niederländische Fassung bindend.